

24

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ARZ 11/93

vom

19. Mai 1993

in der Familiensache

Peter H [REDACTED], B[REDACTED]straße 17, M[REDACTED],

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen, K[REDACTED]straße 1,
M[REDACTED] -

gegen

Astrid H [REDACTED], G[REDACTED]weg 3, B[REDACTED],

Beklagte

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Mai 1993 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Krohn, Dr. Zysk, Dr. Hahne und Gerber

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.

Gründe:

Die Parteien sind getrenntlebende Eheleute. Durch Urteil des Amtsgerichts Westerbürg vom 7. April 1992 wurde der Kläger verurteilt, an die Beklagte monatlich 1.008 DM Unterhalt zu zahlen. Am 19. Februar 1993 hat der Kläger beim Amtsgericht Westerbürg eine Vollstreckungsgegenklage eingereicht mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 7. April 1992 teilweise für unzulässig zu erklären. Das Amtsgericht Westerbürg hat durch Verfügung vom 26. Februar 1993 bei dem Kläger angefragt, ob die Sache an ein anderes Amtsgericht verwiesen werden solle, da die Beklagte nicht im Bezirk des Amtsgerichts Westerbürg wohne. Der Kläger hat daraufhin die Verweisung an das Amtsgericht Aachen beantragt. Durch Beschluß vom 4. März 1993 hat sich das Amtsgericht - Familiengericht - Westerbürg für örtlich unzuständig erklärt und die Sache an das Amtsgericht - Familiengericht - Aachen verwiesen. Durch Beschluß vom 10. März 1993 hat sich das Amtsgericht - Familiengericht - Aachen gleichfalls für nicht zuständig erklärt und die Sa-

- 3 -

che zur Bestimmung des zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständigen Gerichts dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

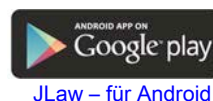
Die Voraussetzungen für eine Bestimmung des zuständigen Gerichts durch den Senat nach § 36 Nr. 6 ZPO sind nicht erfüllt. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach dieser Vorschrift setzt, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um ein durch eine Klage eingeleitetes Verfahren handelt, einen Zuständigkeitsstreit nach Zustellung der Klage voraus (vgl. Senatsbeschluß vom 29. Januar 1992 - XII ARZ 1/92 - BGHR ZPO § 36 Nr. 6 Unzuständigerklärung, rechtskräftige 4, m.N.). Die Klage ist bisher aber nicht zugestellt worden.

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, daß das Amtsgericht - Familiengericht - Westerbург zuständig sein dürfte. Der Verweisungsbeschluß dieses Gerichts an das Amtsgericht - Familiengericht - Aachen vom 4. März 1993 ist schon deshalb nicht bindend, weil er erstens vor Zustellung der Klage ergangen ist (vgl. BGH, Beschluß vom 5. März 1980 - IV ARZ 8/80 - NJW 1980, 1281 m.N.) und weil zweitens der Beklagten vor Erlaß dieses Beschlusses kein rechtliches Gehör gewährt worden ist (vgl. BGHZ 71, 69, 72 ff). Für eine Vollstreckungsgegenklage ist nach § 767 Abs. 1 ZPO das Ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



richt des Vorprozesses erster Instanz örtlich und sachlich
ausschließlich zuständig (vgl. Zöllner/Herget, 17. Aufl.,
§ 767 Rdn. 9).

Blumenröhr

Gerber